

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 260/2024 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: IV FBL: Herr Pantel AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	FBL 1				
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					24.06.2024

TOP	Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2025
------------	--

Beschlussvorschlag

1. Der Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2025 besteht, neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem, aus (alternativ: vier, sechs, acht oder zehn) Beisitzern.
2. Als Beisitzer/Beisitzerin werden gewählt:
3. Für jede/n Beisitzer/in wird ein/e persönlich benannte/r Stellvertreter/Stellvertreterin wie folgt gewählt:

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bildung des Wahlausschusses als Wahlorgan zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2025.

2. Sachverhalt

Für die anstehende Kommunalwahl im Herbst 2025 ist ein Wahlausschuss neu zu bilden. Der Wahlausschuss ist ein Wahlorgan nach den besonderen gesetzlichen Vorgaben des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und somit kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Jedoch gelten daneben die einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäß, soweit das Kommunalwahlgesetz nichts anderes vorgibt.

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
2. Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
3. Feststellung des Wahlergebnisses

Gem. § 2 Abs. 3 KWahlG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und (alternativ) vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebiets wählt. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind ehrenamtlich tätig.

Zum **Wahlleiter** ist gem. § 2 Abs. 2 KWahlG der Bürgermeister, zum stellvertretenden Wahlleiter sein Vertreter im Amt bestimmt. Dies gilt nicht, wenn diese Personen selbst Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates sind. Wahlleiter und ihre Vertreter können auch auf ihr Amt als Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter verzichten. An ihre Stelle tritt dann der jeweilige Vertreter im Amt.

Der Bürgermeister verzichtet auf das Amt des Wahlleiters. Zum Wahlleiter wird der Erste Beigeordnete (Wolfgang Berger) bestellt sowie zur stellvertretenden Wahlleiterin Frau Dezernentin IV (Andrea Lehmann-Pedyna).

Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht das Wahlgesetz und die Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.

Die dem Rat vorbehaltene Festlegung der Zusammensetzung des Wahlausschusses erfolgt stufenweise:

- Zunächst ist die Anzahl der zu wählenden Beisitzer – alternativ vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer – festzulegen (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).
- Anschließend erfolgt die Wahl der Beisitzer nach den allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts entsprechend der zuvor festgelegten Anzahl (§ 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG).
- Für jeden Beisitzer soll ein namentlich benannter Vertreter gewählt werden (§ 6 Abs. 1 KWahlO).

Beschlusspunkt 1: Festlegung der Anzahl der zu wählenden Beisitzer

Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG (erster Halbsatz) ist vom Rat die **Anzahl** der zu wählenden Beisitzer – alternativ vier, sechs, acht oder zehn Beisitzer – festzulegen. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder – z.B. sachkundige Bürger – ist nicht zulässig (zweiter Halbsatz). Damit bestimmt der Rat im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe nicht nur die Anzahl der Beisitzer, er hat es auch vorausschauend in der Hand, die Sitze auf die im Rat vertretenen Parteien und Wählergruppe angemessen zu vergeben und bei der Zusammensetzung zu berücksichtigen.

Der Wahlausschuss zur letzten Kommunalwahl im Jahr 2020 bestand, neben dem Vorsitzenden, aus insgesamt 10 Beisitzern. Die Verwaltung schlägt vor, auch für die Kommunalwahl 2025, einen Wahlausschuss mit 10 Beisitzern vorzusehen.

Im Übrigen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu Beschlusspunkt 2 – Wahl der Beisitzer – Bezug genommen.

Als Entscheidungshilfe wird verwaltungsseitig auf folgendes hingewiesen:

Die Zusammensetzung des Wahlausschusses (Beisitzer) sollte in etwa das Wahlergebnis der letzten Kommunalwahl widerspiegeln. Splittergruppen brauchen nicht berücksichtigt werden. Zwischenzeitliche politische Entwicklungen können angemessen berücksichtigt werden. Dies wäre möglich, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag vorliegt, über den einstimmig beschlossen wird.

Sollte ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande kommen, ist zum Wahlverfahren zur Benennung der Mitglieder des Wahlausschusses auf § 50 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) hinzuweisen. Hiernach gilt bei fehlender Einigung aller Stadtvertreter auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, dass nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt wird. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Da die Größe und Verteilung der Sitze des Wahlausschusses in Abhängigkeit der Beisitzer-Anzahl (4, 6, 8, 10) sowie der in der Ratssitzung anwesenden Stimmberechtigten steht, kann im Vorfeld

aufgrund der Vielfältigkeit der Varianten kein verlässlicher Vorschlag zur Anzahl der Verteilung der Sitze getroffen werden.

Grundsätzlich hat der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 5 GO NRW Stimmrecht. Für die Bildung des Wahlausschusses wird darauf hingewiesen, dass der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NRW u.a. in den Fällen des § 50 Abs. 3 (Besetzung der Ausschüsse) und § 58 Abs. 1, 3, 5 (Zusammensetzung des Ausschusses) **nicht** stimmberechtigt ist.

Die Verwaltung ist gern bereit, zur Vorbereitung des Beschlusses Hilfestellung zu geben.

Als weitere Information dient **Anlage 1 – Auszug § 40 Gemeindeordnung**.

Beschlusspunkt 2: Wahl der Beisitzer

Für die Wahl der Beisitzer gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechtes - hier insbesondere §§ 50 und 58 GO NRW - sinngemäß, soweit diese den gesetzlichen Vorgaben des KWahlG nicht entgegenstehen. Damit können auch Personen als Beisitzer gewählt werden, die das passive Wahlrecht besitzen, aber nicht Mitglied der Vertretung sind.

Ebenfalls wird noch darauf hingewiesen, dass gem. § 2 Abs. 7 KWahlG niemand mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein kann. Bewerber um das Amt des Bürgermeisters oder des Landrates dürfen ebenfalls **nicht** als Beisitzer in den Wahlausschuss berufen werden.

Zum Wahlverfahren selbst werden auf die einschlägigen Vorschriften zu § 50 GO verwiesen: Diese sind der **Anlage 2** beigelegt.

Zur Erleichterung und Beschleunigung des Wahlverfahrens wird anheim gestellt, die Wahlvorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses einschließlich der namentlich zu benennenden Stellvertreter als Liste möglichst vor der Sitzung, spätestens bei Aufruf dieses TOP schriftlich vorzulegen.

Die Verwaltung unterstützt den Rat auf Wunsch bei den Gesprächen zur Findung eines einheitlichen Wahlvorschlags.

Beschlusspunkt 3.: – Wahl der persönlich benannten Stellvertreter

(der zu Beschlusspunkt 2 gewählten Beisitzer)

Unter Hinweis auf § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung soll für jeden Beisitzer auch ein **persönlicher Stellvertreter** gewählt werden. Auf das Wahlverfahren finden die oben zu Beschlusspunkt 2 angegebenen Verfahrensvorschriften ebenfalls Anwendung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der Klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und -zeitpunkt)

Der Wahlausschuss erfüllt die im Kommunalwahlgesetz und die in der Kommunalwahlordnung genau vorgeschriebenen Aufgaben im jeweils gesetzten Zeitrahmen. Entsprechend dieser Vorgaben ist eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung zwingend. Die Zielerreichung ist markiert durch die beanstandungsfreie Ausführung der Aufgaben.